

Landkreis Cloppenburg

www.lkcp.de

39.2 Tierschutz/ Tiergesundheit

Kontrollen in der Nutztierhaltung

Dr. Volke-Middendorf, amtl. Tierärztin
Landkreis Cloppenburg

15.01.2015 Landkreis Cloppenburg Folie 1

Landkreis Cloppenburg

Aufgabenbereiche

- Kontrollen landwirtschaftlicher/gewerblicher Tierhaltungen
- Kontrollen privater Tierhaltungen
- Überwachung von Transportunternehmen und Tiertransporten
- Tierschutzrechtliche Überwachung von Schlachtstätten
- Überwachung der EU-Besamungsstationen Sw / Pfd, Samendepots Rd / Pfd, Sexing-Labor Rd, incl. Ausstellung von Spermaattesten
- Überwachung von Betrieben nach § 11 Tierschutzgesetz (Hundepensionen, Zucht u. Handel mit Wirbeltieren, Reitbetriebe, Zirkus, Tierpark)
- Beratung von Tierhaltern bei Stallbauten und Mitwirkung im Genehmigungsverfahren nach Bau- und Immissionsschutzrecht

15.01.2015 Landkreis Cloppenburg Folie 2

Landkreis Cloppenburg

www.lkcp.de

Kontrollen landwirtschaftlicher Tierhaltungen

- Mehrjähriger nationaler Kontrollplan (MNKP)
- Cross-Compliance Kontrollen
- Anzeigen von Behörden, Privatpersonen oder NGO's
- besondere Anforderungen aufgrund von Rechtsänderungen und Erlassen (z.B. Putenhaltungen 2010, Sauenhaltungen 2013)
- Risikoorientiert aufgrund anderer Erkenntnisse (z.B. Schlachthofbefunde, Kontrolle anderer Behörden) ausgesuchte Betriebskontrollen

15.01.2015 Landkreis Cloppenburg Folie 3

Landkreis Cloppenburg

Tierzahlen im Landkreis Cloppenburg

• 1.81 Mill. Schweine	2220 Betriebe
– 87,000 Zuchtschweine	
• 170,000 Rinder	1220 Betriebe
– 20,000 Kühe	
• 13,66 Mill. Geflügel	539 Betriebe
– 3.06 Mill. Puten	228 „
– 8.43 Mill. Masthühner	206 „
– 1.29 Mill. Legehennen	43 „
– 0.88 Mill. sonst. Gefl. (Enten, Gänse)	62 „

15.01.2015 Landkreis Cloppenburg Folie 4

 **Landkreis Cloppenburg**

Rechtsgrundlagen Tierschutzkontrollen Nutztierhaltung

www.lkcp.de

- VERORDNUNG (EG) Nr. 882/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz ----- MANCP, Jahresberichte an EU
- VERORDNUNG (EG) Nr. 73/2009 DES RATES vom 19. Januar 2009 ... für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe
- Tierschutzgesetz (TierSchG)
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Schweine, Masthühner, Legehennen, Kälber)
- RL 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere
- RL 2008/119/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern
- RL 2008/120/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen
- RL 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen

15.01.2015 Landkreis Cloppenburg Folie 5

 **Landkreis Cloppenburg**

Fachrecht:

VERORDNUNG (EG) Nr. 882/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz

Art.3 (2) Amtliche Kontrollen werden ohne Vorankündigung durchgeführt, außer in Fällen wie Überprüfungen, in denen eine vorherige Unterrichtung des Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmers erforderlich ist. (24 h, 48 h, noch früher)

Cross Compliance:

Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 (Durchführungs-VO zur VO (EG) Nr. 73/2009)

Artikel 27 Allgemeine Grundsätze

- Vor-Ort-Kontrollen in der Regel unangekündigt; ggf. kurzfristige Ankündigung, sofern Prüfungszweck nicht gefährdet wird
- Bündelung der CC-Vor-Ort-Kontrollen und anderer gemeinschaftsrechtlich vorgesehener Kontrollen möglich, sinnvoll und notwendig

15.01.2015 Landkreis Cloppenburg Folie 6

 **Landkreis Cloppenburg**

Anlassbezogene Kontrollen

www.lkcp.de

- Kontrollen aufgrund von Beschwerden oder Anzeigen werden immer ohne Ankündigung durchgeführt
- Nachkontrollen finden ebenfalls unangekündigt statt
- Kontrollen, die regelmäßigen, Kontrollintervallen unterliegen, z.B. Besamungsstationen Pferde, Rinder, Schweine - 2x jährlich kontrolliert mit Anmeldung, weiterer Kontakt über Attestausstellung und Exportabfertigung – Risiko sehr niedrig
- Betriebe mit § 11 Erlaubnis z.B. Reit- und Fahrvereine, Hundeschulen, Hundepensionen mit und ohne Ankündigung

15.01.2015 Landkreis Cloppenburg Folie 7

 **Landkreis Cloppenburg**

Regelkontrollen in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen

www.lkcp.de

- Die geplanten Regelkontrollen werden als umfassende Kontrollen nach Tierschutzrecht, Tierseuchenrecht und Arzneimittelrecht durchgeführt
- Ankündigung aus folgenden Gründen:
 - Die Verantwortlichen für die Betriebe sind nicht immer vor Ort, aber für die Kontrolle zwingend notwendig, da eine kompetente Person für Auskünfte benötigt wird
 - Die notwendige Dokumentation wird häufig nicht durch den Betriebsinhaber und Tierbetreuer selbst geführt, sondern z.B. von der Ehefrau. Bei unangekündigter Kontrolle können diese deshalb oft nicht ausreichend vorgelegt werden
 - Keine unnötigen, zeitaufwändigen Doppelanfahrten notwendig

15.01.2015 Landkreis Cloppenburg Folie 8

Landkreis Cloppenburg
Regelkontrollen in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen

www.lkcp.de

- Nach unserer Erfahrung gefährdet die Ankündigung den Kontrollzweck nicht.
- Trotz Ankündigung werden tierschutzrechtlich relevante Feststellungen gemacht. Schwerwiegende bauliche und hygienische Mängel lassen sich nicht in kurzer Zeit abstellen, ebenso bleiben Managementfehler nicht verborgen. Mängel in der Gesundheitsvorsorge, Behandlung und Absonderung kranker Tiere werden häufig festgestellt.
- Fast 50 % der Kontrollen (auch die angekündigten) führen zur Einleitung von Verwaltungsverfahren
- Die Kontroll- und Berichtspflichten mit engen zeitlichen Vorgaben durch Ministerium und EU können nur durch strukturiertes, effektives Arbeiten bewältigt werden

15.01.2015 Landkreis Cloppenburg Folie 9

Landkreis Cloppenburg
Zeitaufwand

www.lkcp.de

- Vorbereitung:** ½ h (Balvi-, Clopet - vorherige Kontrollen, laufende o. abgeschlossene Verfahren? Checklisten u.a)
- Durchführung:** Anfahrt und Kontrolle je nach Entfernung und Größe des Betriebes 1 ½ bis 4 Stunden
- Nachbereitung:** Vermerk u. Bildmappe fertigen, Cross Check Eingabe – ggf. Besprechung weiterer Maßnahmen mit der Verwaltungsabteilung - 1 bis 4 Stunden
- Folgemaßnahmen:** bei schwerwiegenden Mängeln
 - intensive Nachkontrollen über längere Zeit
 - weitere Einbindung der TÄ als Zeuge/ Sachverständige im Gerichtsverfahren
 - Erstellen umfangreicher Stellungnahmen und Gutachten

15.01.2015 Landkreis Cloppenburg Folie 10

Landkreis Cloppenburg
Weiteres Vorgehen
Maßnahmen zum Schutz der Tiere

www.lkcp.de

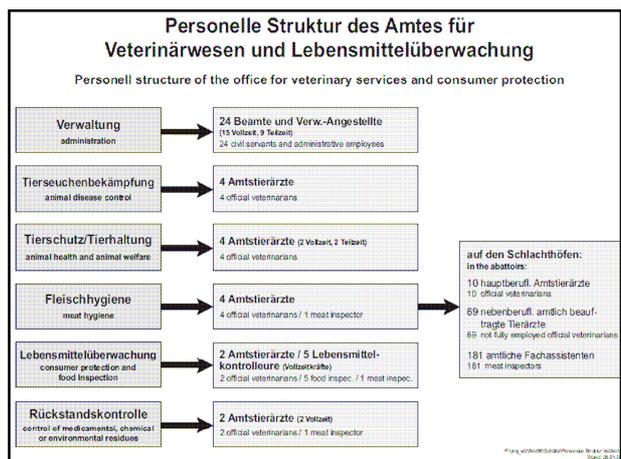
- Mündliche Belehrung
- Anordnungen nach § 16 a Tierschutzgesetz
 - Untersagung / Verbesserung
 - Qualifikation des Tierhalters
 - Begrenzung des Tierbestandes
 - Sicherstellung zwecks Einziehung
 - Tierhaltungsverbot

Sanktionen

- schriftliche Anhörung nach VwVfG und/oder OWiG
- Verfügung und / oder Bußgeld
- Cross Check - Kürzung der Direktzahlung von Mitteln aus den EU-Agrarfonds
- Strafanzeige

Nachkontrollen nach Ablauf gesetzter Fristen oder in festem Intervall

15.01.2015 Landkreis Cloppenburg Folie 11



Landkreis Cloppenburg

Zeitanteile der Tierärzte – innen für Kontrollen im Nutztierbereich

- 1 TÄ-in Vollzeit: ca. 40 % für Nutztiere (Rind / Schwein)
- 1 TÄ-in Vollzeit: ca. 70 % für Nutztiere (Rind / Schwein)
- 1 TÄ-in 30 Std.: ca. 20 % für Nutztiere (daneben Kleintiere und Exoten)
- 1 TÄ-in 20 Std.: ca. 70 % für Nutztiere (Rind / Schwein)
- 1 TÄ-in 12 Std.: nur Pferde und Kleintiere

Seit wenigen Monaten zusätzlich

- 1 TA 30 Std. : 60 % für Nutztiere (Geflügel)

www.lkcp.de

15.01.2015 Landkreis Cloppenburg Folie 13

Landkreis Cloppenburg

Kontrolle landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen 2011-2013

Tierart	2011	2012	2013
Schweine	223	237	322
Rinder	26	50	36
Schafe	3	3	4
Ziegen	3	3	1
Legehennen	9	9	19
Puten	10	105	226
Masthühner	232	211	198
Enten	46	31	33
Gänse	5	7	8
	557	656	847
Anhörung und Abstellung der Mängel	221	231	207
Einleitung Owi bzw. Strafverfahren	51	159	213

www.lkcp.de

15.01.2015 Landkreis Cloppenburg Folie 14

Landkreis Cloppenburg

Schlussbetrachtung

- Die Bandbreite der Kontrollverpflichtungen kann nur durch ein strukturiertes Arbeits- und Zeitmanagement bewältigt werden
- Häufigkeit und Umfang der Berichterstattung (EU, ML) hat in den letzten 3 Jahren spürbar zugenommen und bindet viel Kapazität
- Zunehmende Anzahl von „Problembetrieben“ führen zu hohem zeitlichen Aufwand für einzelne Betriebe
- Herausforderungen werden zielorientiert, risikobasiert und unter Berücksichtigung einer Personalressourcen bedingten Prioritätensetzung rechtzeitig und engagiert bewältigt

www.lkcp.de

15.01.2015 Landkreis Cloppenburg Folie 15

Landkreis Cloppenburg

Verantwortung des Tierhalters

- Verpflichtung der Tierhalter nach § 2 Tierschutzgesetz („Wer Tiere hält, hat...“) in Verbindung mit § 4 TSchNutztV (Abstellen von Mängeln...)
- Seit Februar 2014 verpflichtet §11 Absatz 8 des Tierschutzgesetzes den Tierhalter, die Erfüllung von § 2 TSG in seinem Betrieb kontinuierlich zu überprüfen und erforderliche Konsequenzen daraus zu ziehen.
- Leider können wir vielfach nicht erkennen, dass diese Verpflichtung durch den Tierhalter in Zusammenarbeit mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt ausreichend wahrgenommen wird.

www.lkcp.de

15.01.2015 Landkreis Cloppenburg Folie 16



Landkreis Cloppenburg

www.lkcp.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



15.01.2015

Landkreis Cloppenburg

Folie 17